

**Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG**

vom 8. Dezember 2021

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I, S. 3901), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW S. 560, 718), in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 16. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 4 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 5 wird jeweils die Bezeichnung „NRW“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Eifel-Rurverbandes“ durch die Wörter „Wasserverbandes Eifel-Rur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „bis“ das Wort „Nummer“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Eifel-Rurverband“ durch die Wörter „Wasserverband Eifel-Rur“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§§“ durch die Angabe „§“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „2.“ durch das Wort „zweiter“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Gebührenpflichtige Person“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebührenpflichtig“ durch die Wörter „Gebührenpflichtige Person“ und jeweils das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ sowie das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird das Wort „Eifel-Rurverband“ durch die Wörter „Wasserverband Eifel-Rur“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Personen“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ und das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
5. Es werden ersetzt:
- a) in § 5 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 jeweils das Wort „versiegelten“ durch das Wort „befestigten“,
- b) in § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 2 jeweils das Wort „unversiegelten“ durch das Wort „unbefestigten“ und
- c) in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Versiegelte“ durch das Wort „Befestigte“.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Versiegelungen“ durch das Wort „Befestigungen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „sich die“ das Wort „versiegelte“ durch das Wort „befestigte“ und die Wörter „nicht versiegelte“ durch das Wort „unbefestigte“ sowie die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Gebühr beträgt
1. im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes:
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) für die befestigten Flächen | 7,47 Euro |
| b) für die unbefestigten Flächen | 0,06 Euro |
2. im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur:
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) für die befestigten Flächen | 1,61 Euro |
| b) für die unbefestigten Flächen | 0,01 Euro |
- je Ar (1 Ar = 100 m²). Die tatsächliche Abrechnung erfolgt nach Quadratmetern.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gebührenpflichtigen haben“ werden durch die Wörter „gebührenpflichtige Person hat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gebührenpflichtigen haben“ werden durch die Wörter „gebührenpflichtige Person hat“ und das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ sowie das Wort „Beauftragte“ durch die Wörter „beauftragte Personen“ ersetzt.
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert.
- a) Nach dem Wort „wer“ werden die Wörter „als gebührenpflichtige Person“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe a und b werden die Wörter „als Gebührenpflichtiger“ gestrichen.
 - c) In Buchstabe c werden die Wörter „als Gebührenpflichtiger“ gestrichen und das Wort „Beauftragte“ durch die Wörter „Mitarbeitende oder beauftragte Personen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 8. Dezember 2021

gez.
Michael Stock
Bürgermeister